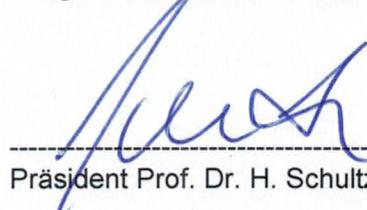




Brandschutzordnung für die Gebäude LOG, GTZ PLMS und VITA

Erstellt durch: Hochschule Geisenheim, Karsten Rose (Brandschutzbeauftragter der HGU); Stand September 2023

Freigabe durch die Hochschulleitung (Datum und Unterschrift):



Präsident Prof. Dr. H. Schultz

In Anlehnung an DIN 14096

Inhalt

Vorwort

Brandschutzordnung Teil A – Aushang

Brandschutzordnung Teil B – für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung/Flucht- und Rettungswege
3. Verhalten im Brandfall
 - 3.1. Brand melden
 - 3.2. In Sicherheit bringen
 - 3.3. Löschversuche unternehmen
4. Besondere Verhaltensregeln

Brandschutzordnung Teil C – für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

1. Brandverhütung
2. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr und Einsatz
3. Nachsorge/Wartung der Brandschutzeinrichtung

Alarmplan

Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Vorwort

Die aufgeführten Hinweise, Ratschläge und Vorschriften sollen verhindern, dass Brände entstehen oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen und Personen gefährden können.

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

- Notruf 112 und
- Hausalarm betätigen



In Sicherheit bringen



- gefährdete Personen warnen
- Hilfslose mitnehmen
- Türen schließen
- Fluchtweg folgen
- Sammelstelle aufsuchen
- auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Dieser Teil richtet sich an alle Beschäftigten der Hochschule Geisenheim in den Gebäuden LOG, PLMS, GTZ und VITA. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise Studierende und auftragsausführende Firmen.

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

1 Brandverhütung

- 1.1** Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 1.2** In den Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot. Auf das Rauchverbot wird auch durch Piktogramme hingewiesen.



- 1.3** Raucherbereiche sind auszuweisen
- 1.4** Streichhölzer und glimmende Tabakreste dürfen nicht in Papierkörbe geworfen werden. Hierfür sind Aschenbecher zu benutzen.
- 1.5** Kerzen dürfen in den Betriebs-/Diensträumen nicht entzündet werden.
- 1.6** Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, über die Abteilung K6). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.
- 1.7** Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. **Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenräumen zwischengelagert werden.** Brennbare Materialien, die außerhalb des Gebäudes gelagert werden, (z. B. Abfall in Containern)
 - dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden.
 - müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.

-
- 1.8 **Heiz- oder Kochgeräte:** Bei der Aufstellung von Heiz- oder Kochgeräten ist neben der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie:
- auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden
 - nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden
 - während des Betriebs beobachtet werden können
 - **nach ihrer Nutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Ziehen des Steckers!);**
 - von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden (gilt insbesondere für Heizanlagen).
- 1.9 **Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Die Stecker von Druckern und Computern sind nach Dienstende zu ziehen.**
- 1.10 Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z. B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ist nur in einwandfreiem technischen Zustand erlaubt. Der die Besitzer/in ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und für den Nachweis der elektrischen Sicherheit (Prüfnachweis vom Fachbetrieb oder Kaufbeleg, wenn nicht älter als 2 Jahre). Der Betrieb von Tauchsiedern und elektrischen Heizlüftern ist verboten. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort bei der Infrastrukturabteilung zu melden. Auf keinen Fall dürfen von den Beschäftigten selbst irgendwelche „Reparaturen“/Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.
- 1.11 **Fassadenbegrünung:** Bei Nutzung einer Fassadenbegrünung (hier VITA) muss darauf geachtet werden, dass diese fachgerecht gepflegt wird (Bewässerung, Rückschnitt, Totholzentfernung), damit eine stockwerkweise Brandentstehung und Brandausweitung über die Fassade verhindert werden kann. Die Pflege und regelmäßige Kontrolle der Fassadenbegrünung muss durch die Nutzer in Form einer Pflegeordnung analog Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes „Brandschutz großflächig begrünter Fassaden“ implementiert werden.

2 Brand- und Rauchausbreitung Flucht- und Rettungswege

- 2.1 **In den Fluren, die als Flucht- und Rettungswege dienen, dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtwegshindernis darstellen könnten (Papier, Mobiliar, Abfälle usw.).** Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen (z. B. geringe Mengen Schriften auf wandmontierten Trägern, vorschriftsmäßige nicht brennbare Besucherbänke) und mit Genehmigung der Betriebs-/Dienststellenleitung möglich.
- 2.2 **Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet (siehe unten) und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.**
Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiter, haben sich über Flucht- und Rettungswege zu informieren (Pläne hängen aus).

Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden! Die Hofzufahrten sind freizuhalten. Es darf nur auf den gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.



2.3 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse verhindern im Brandfall eine Ausbreitung von Feuer und Rauch. Deshalb müssen gekennzeichnete Feuer- und Rauchschutzabschlüsse ständig geschlossen sein, sofern diese nicht über zugelassene Aufhalte-Vorrichtungen verfügen. Die Abschlüsse müssen selbstständig schließen können und dürfen daher nicht verstellt oder verkeilt werden. Weiterhin müssen die Feuer- und Rauchschutzabschlüsse als solche gekennzeichnet sein. Mängel sind sofort zu melden.

3 Verhalten im Brandfall

Im Fall eines Brandes gilt als oberstes Gebot: **Ruhe bewahren!**

Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen! (nicht abschließen)

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

3.1 Brand melden

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen

- durch Betätigen des Druckknopfmelders (Hausalarm) **und**
- per Telefon **112**



Auch wenn der Brandmelder betätigt wurde, sollte telefoniert werden, um der Feuerwehr einen Lageüberblick zu ermöglichen.

Folgende Informationen müssen gegeben werden:

Wer ruft an? (Name, Abteilung, Telefon)

Wo brennt es? (Ortsbeschreibung, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)

Was brennt? (Unfallgeschehen, Unfallhergang)

Warten auf Rückfragen?

Nach Alarmierung der Feuerwehr müssen die Abteilungen K4 und K6 benachrichtigt werden (im Gefahrfall über die Notrufnummer der Hochschule)

- **Technische Notrufnummer der Hochschule: -660**
- K4 (Rose): -283; K6 (Matti; Seidel): -241; -242

Von dort aus werden weiteren Maßnahmen veranlasst (z. B. Benachrichtigung der Dienststellenleitung). Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

3.2 In Sicherheit bringen

Bei Räumung des Gebäudes (z.B. nach Ertönen des Hausalarms) haben alle Beschäftigten das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

Auf keinen Fall darf mehr an persönlichen Sachen/Garderobe zusammengesucht werden, als was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist. Die Raumtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und Ortsunkundige (Besucher, Fremdfirmen) sind mitzunehmen, verletzten Personen ist Erste-Hilfe zu leisten.

Niemand Darf Zurückbleiben!!

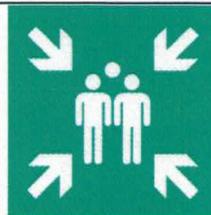
Hinsichtlich der Belange von Personen mit Behinderung gilt das Prinzip: Zugang in das Gebäude ohne fremde Hilfe, aber Rettung im Gefahrfall **mit** fremder Hilfe. Im Falle einer Evakuierung sind Personen mit Behinderung über die allgemein zur Verfügung stehenden Flure und Treppen ins Freie zu nehmen. In den Bereichen, in denen sich regelmäßig Personen mit Behinderungen aufhalten, müssen in Abstimmung mit dem Vorgesetzten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. Brandschutzbeauftragten besondere Maßnahmen zur Rettung festgelegt werden.

Für Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, soll ein/e Helfer/in mit dem/der Betroffenen in einen Raum möglichst weit weg vom Brandherd die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Dabei sollen die Türen geschlossen und am Fenster ein Signal gegeben werden. Durch Dritte ist der Einsatzleitung die betreffende Meldung zuzuleiten.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen - Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg nutzen. Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, wo die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist u. U. die sicherere Entscheidung. Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, ggf. nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden, welcher so gekennzeichnet ist (Vorsicht im Straßenverkehr!):



Am Sammelplatz wird gruppen- und abteilungsweise durch die Vorgesetzten die Vollständigkeit festgestellt. Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindern werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

Den Anweisungen der Vorgesetzten sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

3.3 Löschversuche unternehmen

Ein Entstehungsbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss jede/r Mitarbeiter/in sich stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz gesehen der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient werden kann.

Zeichen zum Auffinden eines Feuerlöschers:

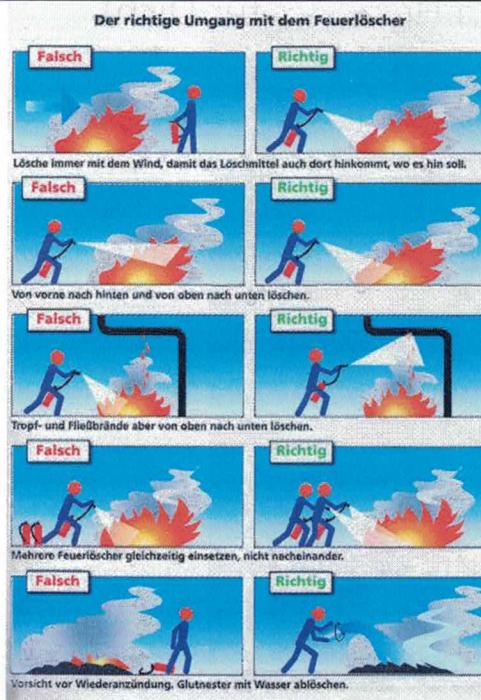


Brandklasse	Brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher

Eine Brandbekämpfung sollte aber **nur** erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Andernfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten (unter Selbstschutz; wenn vorhanden, Notaus-Taster betätigen)

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel oder auch mit Feuerlöschern am Boden gelöscht.



4 Besondere Verhaltensregeln

- 4.1 Beim Einsatz der Feuerwehr gibt erst diese Gebäude bzw. den betroffenen Bereich wieder frei.
- 4.2 Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen, sondern am Brandort stehen zu lassen, damit sie wieder aufgefüllt werden können.

Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Betriebs-/Dienststellenleitung hat nachstehend aufgeführten Mitarbeitern besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

1 Brandverhütung

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Vorgesetzte, Sicherheitsbeauftragte, ggf. Brandschutzbeauftragte	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und -vorschriften (Feuerlöscher, Freihalten von Fluchtwegen u. Ä.)	
Brandschutzbeauftragter	Aktualisieren der Brandschutzordnung	
Vorgesetzte, K4	Information der Beschäftigten, regelmäßige Unterweisungen	u. a. anhand der Brandschutzordnung
Abteilung K6 oder Vorgesetzte (je nach Beauftragendem)	Unterweisen von Fremdfirmen-Mitarbeitern	Inhalt Brandschutzordnung
Abteilung K6 oder Vorgesetzte (je nach Beauftragendem)	Überwachen von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten	Überprüfung Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten.

2 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr und Einsatz

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Brandschutzhelfer; Brandschutzbeauftragter, K6	Rettungskräfte einweisen	
Abteilung K6	Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten oder freiräumen	
Brandschutzbeauftragter und K6; ggf. Brandschutzhelfer	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten	
Ggf. Brandschutzhelfer	Bekämpfung des Entstehungsbrandes, wenn ohne Gefährdung möglich	
Abteilung K4/K6; ggf. Brandschutzhelfer	Benachbarte Bereiche/Betriebe benachrichtigen	
Ggf. Brandschutzhelfer	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten	
Führungskräfte, ggf. Brandschutzhelfer	Auf dem Sammelplatz abteilungs- bzw. gruppenbezogen die Anwesenheit feststellen	
Betriebs-/ Dienststellenleitung; Abteilung K4	Ansprechpartner für die Behörden	

3 Nachsorge/Wartung der Brandschutzeinrichtungen

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Abteilungen K4 und K6	Absichern der Brandstelle	Mit Dienststellenleitung
Abteilung K6 (Feuerlöscher, Hausalarm);	Auffüllen und Überprüfen von Brandschutzeinrichtungen; regelmäßige Wartung der Feuerlöscher und des Hausalarms; Aufbewahrung der Wartungsdokumentation in der Abteilungen K6	

Bekanntgabe der Brandschutzordnung

durch Aushang bzw. Intranet; Inhalt (Teil A und B) ist regelmäßig zu schulen (z.B. im Rahmen der jährlich stattfindenden Allgemeinen Sicherheitsunterweisung)